

Beschluß des Regierungsrates
betreffend die
Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für die **Fäschengasse**.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:
Für die **Fäschengasse** werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4282* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Peter Ochs-Straße.
- b) Richtungsbrüche: 1 Bogen von 74,75 m Radius.
- c) Ende: Reservoirstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 19,0 m.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 11,0 m.
- c) Vorgärten, links: 4,0 m; rechts: 4 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 110.31.

Gefällsverhältnisse: Ausrundung auf 20 m (Cote 109.74); fallen 5,6% auf 52,17 m (Cote 106.82); fallen 7,5% auf 61,18 m (Cote 102.23); Ausrundung auf 10 m.

Endpunkt: Cote 101.84.

II. Die Fäschengasse wird als Nebenstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Baulinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den *23 August* 1927.



Verzeichnis der von den Baulinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion IV:

- Parzelle 2068 G. Blanc-Virchaux.
- 1874² Landgesellschaft Bruderholz.
- 659⁸ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
- 1946¹ Landgesellschaft Bruderholz.

Die vom Großen Rat am 10. Juli 1913 genehmigten Bau- und Straßenlinien der Straße No. 3 sind auf den gleichen Parzellen wieder zu streichen.

Beschluß des Regierungsrates
betreffend die
Festsetzung von endgültigen Strassenlinien
für die **Bergellerstrasse**.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Bergellerstrasse** werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4282* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Reservoirstraße.
b) Richtungsbrüche: keine.
c) Ende: Daniel Fechter-Straße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 16,0 m.
b) Zwischen den Straßenlinien: 9,0 m.
c) Vorgärten, rechts: 7,0 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 101.87.

Gefällsverhältnisse: Ausrundung auf 10 m (Cote 102.25); steigen 7,5 % auf 50,30 m (Cote 106.02); Ausrundung auf 9 m.

Endpunkt: Cote 106.33.

- II. Die Bergellerstraße wird als Nebenstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den *23. August* 1927.



Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien berührten
Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion IV:

Parzelle 659^s Einwohnergemeinde der Stadt
Basel.

Die vom Großen Rat am 10. Juli 1913 genehmigten Bau- und Straßenlinien der Straße No. 4 sind auf der gleichen Parzelle wieder zu streichen.

Beschuß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien

für die **Wurstisenstraße**. *aufgehoben laut R.R.B.**Vom 28. April 1942*

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Wurstisenstraße** werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4282* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Reservoirstraße.
 b) Richtungsbrüche: 1 Bogen von 200 m Radius.
 c) Ende: Peter Ochs-Straße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 17,0 m.
 b) Zwischen den Straßenlinien; 9,0 m.
 c) Vorgärten, links: 4,0 m, rechts: 4,0 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 102.17.

Gefällsverhältnisse: Ausrundung auf 20 m (Cote 103.42); steigen 12% auf 61,60 m (Cote 110.81); Ausrundung auf 12,20 m.

Endpunkt: Cote 111.54.

- II. Die Wurstisenstraße wird als Nebenstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschuß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den *20. August* 1927.

Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien berührten
 Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion IV:

Parzelle 1946¹ Landgesellschaft Bruderholz.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für die **Reservoirstrasse**.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:
Für die **Reservoirstrasse** werden Bau- und Straßen-
linien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventurnummer 4282* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne. übereinstimmende

Beschreibung

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Bruderholzallee.
- b) Richtungsbrüche: Verschiedene.
- c) Ende: Kantonsgrenze.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: Unterer Teil 15,0 m, Oberer Teil 19,0 m.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 11,0 m.
- c) Vorgärten, links: Oberer Teil 4,0 m; rechts: 4,0 m.

3. Höhenverhältnisse.

Anfangspunkt: Cote 100.69.

Gefällsverhältnisse: steigen 0,5 % auf 261,83 m (Cote 102.0); fallen 0,3 % auf 159,87 m (Cote 101.52); steigen 0,5 % auf 124,63 m (Cote 102.74); Ausrundung auf 40 m (Cote 102.64); steigen 2 % auf 81,53 m (Cote 104.27); Ausrundung auf 48,53 m (Cote 100.16); steigen 6 % auf 183,06 m (Cote 117.14); Ausrundung auf 90 m (Cote 119.75); fallen 0,2 % auf 127,84 m.

Endpunkt: Cote 119.50.

- II. Die Reservoirstrasse wird als Nebenstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden, mit Ausnahme von Parzelle 1949¹ und 1831⁴, die mit Bauverbot belegt werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den *20. August* 1927.



*Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien berührten
Liegenschaften und deren Eigentümer:*

Sektion IV:

Parzelle 659⁸ Einwohnergemeinde der Stadt
Basel.

Von der Baulinie berührte Liegenschaften
und deren Eigentümer:

Parzelle 1860 Wwe. Tabitha Haerle-Metzler.

484² Bürgerspital Basel.

1946¹ Landgesellschaft Bruderholz.

678¹ Bürgerspital Basel.

1948 Einwohnergemeinde der Stadt
Basel.

447⁴ Auguste und Helene Keuerleber.

486 Wwe Bertha Stöcklin-Haury.

490 F. Richter-Düring.

Parzelle 679², Einwohnergemeinde der Stadt Basel,
fällt ganz in Vorgartenareal.

Auf Parzelle 1949¹ und 1831⁴ sind Bauverbote ein-
zutragen.

Die vom Großen Rat am 10. Juli 1913 genehmigten
Bau- und Straßenlinien der Straße No. 1 und teilweise
der Straßen No. 23 und 36 sind auf obigen Parzellen
wieder zu streichen, auf Parzelle 484² für die Straße
No. 36 nur teilweise soweit im Plan gelb punktiert.

Beschluß des Regierungsrates
betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für die **Daniel Fechter-~~Strasse~~^{Promenade}** lt. R.R.B. v. 14. I. 1938.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Daniel Fechter-Straße** werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4282* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Bruderholzallee.
b) Richtungsbrüche: 3 Bogen von 69,5 m, 129,5 m und 84,5 m Radius.
c) Ende: Fäschengasse.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 17,0 m.
b) Zwischen den Straßenlinien: 9,0 m.
c) Vorgärten, links: 4,0 m; rechts: 4,0 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 102.80.

Gefällsverhältnisse: Ausrundung auf 22 m (Cote 103.14); steigen 3,5 % auf 97,55 m (Cote 106.55); Ausrundung auf 60 m (Cote 107.30); fallen 1 % auf 96,90 m (Cote 106.33); steigen 0,5 % auf 97,85 m.

Endpunkt: Cote 106.82.

- II. Die Daniel Fechter-Straße wird als Nebenstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Baulinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den *20. August* 1927.



*Verzeichnis der von den Baulinien berührten Liegen-
schaften und deren Eigentümer:*

Sektion IV:

Parzelle 1863 ²	P. Zölly-Schnetzler.
659 ⁸	Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
1944	H. Hunziker-Krämer.
2155	C. Haessig-Ludwig.
1870 ⁴	Landgesellschaft Bruderholz.
1871 ⁴	Landgesellschaft Bruderholz.
1938 ¹	B. Jeger-Horlacher.
1872	P. Mähly-Wörnle.
1873	E. Heman-Vetter.
1878	H. Vogelbach-Zeimer.
1874 ²	Landgesellschaft Bruderholz.

Die vom Großen Rat am 10. Juli 1913 genehmigten
Bau- und Straßenlinien der Straße No. 2 sind auf den
obigen Parzellen zu streichen, desgleichen für Straße No. 5.